

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 345 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2015, treten alle auf Grundlage der vorherigen Fassung dieses Gesetzes (Versicherungsaufsichtsgesetz 1978, BGBl. Nr. 569/1978 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 68/2015) erlassenen Verordnungen mit 31. Dezember 2015 außer Kraft. Daher ist es nötig, die auf Grundlage des § 22 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes 1978 erlassene Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Funktionsgebühr für Treuhänder für die Überwachung des Deckungsstocks (Treuhänder-Verordnung 1987), BGBl. Nr. 682/1986, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 614/1990, neu zu erlassen.

Gemäß § 304 Abs. 3 VAG 2016 hat die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen durch Verordnung die Höhe der Funktionsgebühr des Treuhänders festzusetzen und kann, soweit dies erforderlich ist, in diesem Zusammenhang auch nähere Einzelheiten über Auszahlung und Erstattung der Gebühr regeln.

Der Treuhänder für die Überwachung des Deckungsstocks (§§ 304 und 305 VAG 2016) hat eine im Interesse der Versicherten besonders verantwortungsvolle Tätigkeit auszuüben. § 305 Abs.1 VAG 2016 präzisiert im Vergleich zur bisherigen Rechtslage die Aufgaben des Treuhänders im Rahmen der Überwachung des Deckungsstocks und sieht unter anderem eine zumindest quartalsweise Überprüfung vor, ob das Deckungserfordernis durch die dem Deckungsstock gemäß § 302 VAG 2016 gewidmeten Vermögenswerte gemäß § 301 VAG 2016 stets voll erfüllt ist. Der Treuhänder hat darüber hinaus zu prüfen, ob das Deckungsstockverzeichnis ordnungsgemäß geführt wird. Abgesehen von der regelmäßigen schriftlichen Berichterstattung an die FMA in Form von Quartals- und Jahresberichten gemäß § 305 Abs. 6 und 7 VAG 2016, hat der Treuhänder der FMA gemäß § 305 Abs. 1 Z 3 VAG 2016 unverzüglich alle Umstände anzuzeigen, die geeignet sind, Bedenken hinsichtlich der Erfüllung des Deckungserfordernisses hervorzurufen. Die schriftliche Zustimmungspflicht des Treuhänders für das Verfügen über die dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte gemäß § 305 Abs. 2 VAG 2016 wird im Vergleich zur bisherigen Rechtslage auf die Deckungsstockabteilungen der Kranken- und Unfallversicherung gemäß § 300 Abs.1 Z 7 und 8 VAG 2016, soweit diese nach Art der Lebensversicherung betrieben werden, ausgeweitet.

Die Wichtigkeit und der Umfang der Aufgaben des Treuhänders machen eine angemessene Abgeltung der mit dieser Funktion verbundenen Mühewaltung erforderlich. § 304 Abs. 3 VAG 2016 sieht daher vor, dass dem Treuhänder eine Funktionsgebühr zu leisten ist, die in einem angemessenen Verhältnis zu der mit seiner Tätigkeit verbundenen Arbeit und zu seinen Aufwendungen hierfür steht. Gemäß § 304 Abs. 3 zweiter Satz VAG 2016 sind der FMA die dadurch entstehenden Kosten von den Versicherungsunternehmen zu ersetzen. Die vorliegende Verordnung soll die Höhe sowie die näheren Einzelheiten über Auszahlung und Erstattung der dem Treuhänder zustehenden Funktionsgebühr regeln.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Diese Bestimmung präzisiert den Zeitraum, für den dem Treuhänder und seinem Stellvertreter eine Funktionsgebühr zusteht. Durch die Regelungen in Abs. 2 soll sichergestellt werden, dass bei der Ermittlung der konkreten Höhe der Funktionsgebühr möglichst genau nur jener Zeitraum berücksichtigt wird, für den der Treuhänder tatsächlich mit dieser Funktion betraut wurde. Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen der Treuhänder-Verordnung 1987.

Zu § 2:

Die in Abs. 1 erwähnten, dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte sind der entscheidende Anhaltspunkt für den Umfang der Tätigkeit des Treuhänders. Bemessungsgrundlage für die Funktionsgebühr sind die gemäß § 301 Abs. 3 VAG 2016 maßgebenden Bewertungsansätze der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte zum 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahrs.

Abs. 2 nimmt Bezug auf das Bestehen unterschiedlicher Deckungsstockabteilungen. Die Deckungsstockwerte werden gemäß der Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Führung von Verzeichnissen der dem Deckungsstock gewidmeten Vermögenswerte (Versicherungsunternehmen Verzeichnisverordnung – VU-VerzV), BGBl. II Nr. 218/2015, von den Versicherungsunternehmen den in Abs. 2 erwähnten Deckungsstockabteilungen zugeordnet. Die Gliederung der Meldung gemäß VU-VerzV richtet sich nach der gesetzlichen Möglichkeit, Treuhänder

für diese Einheiten getrennt zu bestellen. Die Meldepflicht der Versicherungsunternehmen gemäß § 2 Abs. 2 Treuhänder-Verordnung 1987 ist nun in § 249 Abs. 1 VAG 2016 geregelt.

Zu § 3:

Die Höhe der Funktionsgebühren und die Differenzierung bezüglich der Bemessungsgrundlage wurden bis auf die kaufmännische Umrechnung auf Eurobeträge unverändert übernommen.

Die Entrichtung der Funktionsgebühr in zwei Teilbeträgen im Nachhinein und ihre Bindung an bestimmte Termine gemäß Abs. 2 entsprechen den praktischen Erfordernissen. Diese Bestimmungen entsprechen im Wesentlichen der Treuhänder-Verordnung 1987.

Zu § 4:

Durch diese Bestimmung soll im Sinne der Verwaltungsökonomie eine möglichst effiziente Abrechnung sichergestellt werden. Durch die Entrichtung der Funktionsgebühr zweimal im Jahr wird die administrative Belastung für die Versicherungsunternehmen und die FMA möglichst gering gehalten und gleichzeitig der Aufwand der Treuhänder nicht zu lang zeitversetzt ersetzt. Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der Treuhänder-Verordnung 1987.

Zu § 5:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten sowie eine klarstellende Übergangsbestimmung.